

Rigaer Wirtschaftszeitung



WIRTSCHAFTSPOLITISCHES WOCHENBLATT FÜR DIE OSTSEESTAATEN

Redaktion, Expedition und Inseratenannahme: Riga, Jēkaba ielā 16. Tel. 27036. Sprechstunden der Redaktion von 12—3 Uhr. Geschäftsstunden der Expedition und Inseratenannahme von 10—4 Uhr.

Bezugspreis: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—, Einzelnummern Ls —.70. Giro-Kontt: Postscheckkonto Nr. 1130. Anzeigenpreis: 1 Seite Ls 80.—, 1/2 Seite Ls 46.—, 1/4 Seite Ls 24.— und 1/8 Seite Ls 13.—. Vorzugsplätze laut besonderem Tarif.

Für das Ausland gelten dieselben Preise in deutscher Reichsmark.

Erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Der Bezugsquellennachweis und der Informationsteil erscheinen in der ersten Sonnabendnummer eines jeden Monats.

14. Jahrg.

Sonnabend, den 19. August 1939

Nr. 17

Die Verschuldung der Landwirtschaft in Lettland.

In den Jahren 1935—1937 wurde eine Umschuldung der Landwirtschaft in Lettland eingeleitet, wodurch sowohl die Struktur als auch die Höhe dieser Verschuldung beeinflusst wurde. Die Veränderung der Gesamtverschuldung der Landwirtschaft in Lettland, unter Aufteilung in langfristige, kurzfristige und verschiedene Schulden, ist aus folgender Aufstellung zu ersehen (in 1000 Lats):

Jahre	Schulden bei der Agrarbank	Schulden bei der Notenbank	Schulden in versch. Kreditanstalten	Verschiedene Schulden	Insgesamt
1934	205 086	7 577	58 472	49 000	320 135
1935	187 404	7 577	53 521	39 000	287 482
1936	196 103	7 237	45 376	34 000	282 716
1937	198 788	6 582	49 086	33 000	287 456
1938	201 586	6 498	54 930	29 000	291 514
1939	209 140	6 497	59 244	27 500	302 281

Wie aus dieser Aufstellung zu ersehen ist, hat die Verschuldung der Landwirtschaft nach Aufnahme der Umschuldungsaktion erheblich abgenommen. Seit 1937 macht sich jedoch wieder ein Ansteigen der Verschuldung bemerkbar, was darauf zurückzuführen ist, daß in den letzten Jahren im Gefolge der Maßnahmen zur Rationalisierung der landwirtschaftlichen Arbeit durch Ersatz der menschlichen Kraft durch Maschinen, sowie des Mangels an und für sich von landwirtschaftlichen Arbeitskräften, die Landwirtschaft größere Beträge in modernen Maschinen und Geräten angelegt hat. Ferner muß zu dieser Aufstellung bemerkt werden, daß seit 1939 der Landwirtschaft langfristige Darlehen nicht allein von der staatlichen Agrarbank, sondern auch von der gleichfalls staatlichen im vorigen Jahr gegründeten Allgemeinen Landwirtschaftsbank ausgehändigt werden. Die letztgenannte Bank hat bereits der Landwirtschaft 1.8 Mill. Lats zur Errichtung von Arbeiterwohnungen ausgereicht, und dieser Betrag ist in der für 1939 angegebenen Ziffer der Verschuldung an die staatliche Agrarbank enthalten.

Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß die Umschuldung der Landwirtschaft durch die staatliche Agrarbank durchgeführt wurde, und daß diese Bank bis zum 1. Mai 1939 insgesamt für 47.8 Mill. Lats Verbindlichkeiten der Landwirtschaft getilgt hat, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

Ermäßigung der Verschuldung bis Ls 300.— für einen jeden Betrieb	—	30,42	Mill. Lats
Tilgung von Schulden für geliefertes Bauholz	—	0,04	„ „
Tilgung v. Schulden bei den Molkereien	—	2,30	„ „
Tilgung von Schulden von Betrieben auf Neuland	—	0,84	„ „
Tilgung von Schulden der durch die Kriegereignisse betroffenen Betriebe	—	4,22	„ „
Schuldentilgung von feuerfesten Gebäuden	—	10,00	„ „

Von allen landwirtschaftlichen Betrieben in Lettland sind 8,7% schuldenfrei und liegen in den Händen dieser schuldenfreien Betriebe 9,5% von der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die Verschuldung der Landwirtschaft an die staatliche Notenbank macht zurzeit nur 2,1% von der Gesamtverschuldung aus und hat sich im Verlauf der letzten 5 Jahre um etwa 1 Mill. Lat bzw. 14,3% verringert.

Die Verschuldung an die privaten Kreditanstalten ging während der Umschuldungszeit zurück und hat sich in den letzten Jahren wieder vergrößert. Sie erreicht jetzt 19,6% von der Gesamtverschuldung, wobei eine starke Steigerung der Verschuldung an die Aktienbanken zu verzeichnen ist, unter denen wieder besonders die Bauernkreditbank hervortritt. Im einzelnen haben sich an der Ausreichung von kurzfristigen Krediten an die Landwirtschaft die nachstehenden Kreditanstalten in folgendem Ausmaß beteiligt (in 1000 Lats):

Jahre:	Aktienbanken:	Gegen-seitige Kreditvereine	Kommunale Kreditanstalten	Spar- u. Vorschuß-Genossenschaften	Insgesamt
1935	2 049	2 709	150	—	53 521
1936	1 246	1 506	198	42 426	53 521
1937	3 419	1 454	174	44 039	49 086
1938	5 996	1 537	165	46 732	54 430
1939	6 404	3 770	228	48 842	59 244

Die in der Rubrik »Verschiedene Schulden« angegebenen Beträge setzen sich aus versäumten Zahlungen

an die staatliche Agrarbank, Steuerschulden, Zahlungen an die landischen Selbstverwaltungen, Saaten- und anderen Schulden an das Landwirtschaftsministerium, Schulden an die Molkereien für erhaltene Vorschüsse und verschiedenen anderen Verbindlichkeiten zusammen. Die Schulden an die staatliche Agrarbank und landischen Selbstverwaltungen haben in den letzten Jahren eine Verminderung erfahren. Im Jahr 1939 haben sich die rückständigen Zahlungen an die Agrarbank um Ls 213 000,— gegenüber dem Vorjahr verkleinert. Die Landwirtschaft schuldet dem Landwirtschaftsministerium zurzeit für bezogene Saaten noch 3,2 Mill. Ls; im Jahr 1936 bezifferten sich diese Schulden noch auf 4,9 Mill. Lats.

Die langfristige Verschuldung der Landwirtschaft macht augenblicklich 69,2% von der Gesamtverschuldung aus und hat sich seit 1937 so gut wie garnicht geändert. Die kurzfristige Verschuldung stellt sich auf 21,7% der Gesamtverschuldung und alle anderen Schulden erreichen 9,1%. Die langfristige Verschuldung ist verhältnismäßig nur geringen Schwankungen unterlegen. Das gleiche läßt sich von der kurzfristigen sagen, während die verschiedenen Schulden in den letzten 5 Jahren eine erhebliche Verkleinerung aufzuweisen haben. Die langfristige Verschuldung betrug:

1935	—	65,2%	von der Gesamtverschuldung,
1936	—	69,4%	„ „ „
1937	—	69,2%	„ „ „
1938	—	69,2%	„ „ „
1939	—	69,2%	„ „ „

Die kurzfristige Verschuldung betrug:

1935	—	21,2%	von der Gesamtverschuldung,
1936	—	18,6%	„ „ „
1937	—	19,3%	„ „ „
1938	—	20,9%	„ „ „
1939	—	21,7%	„ „ „

Auf die »verschiedenen Schulden« entfällt folgender Hundertsatz:

1935	—	13,6%	von der Gesamtverschuldung,
1936	—	12,0%	„ „ „
1937	—	11,5%	„ „ „
1938	—	9,9%	„ „ „
1939	—	9,1%	„ „ „

Bei der Umlage der Verschuldung auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten wir folgende Belastung in Lats je ha:

Jahre	Langfristige Verschuldung	Kurzfristige Verschuldung	Andere Schulden	Insgesamt
1937	48,74%	13,65%	8,09%	70,48%
1938	49,42%	14,94%	7,11%	71,47%
1939	51,28%	16,12%	6,74%	74,14%

Im Gegensatz zu den verschiedenen Schulden, die in den letzten Jahren abgenommen haben, ist die langfristige Verschuldung, sowie auch die kurzfristige angestiegen und damit ergibt sich auch eine Erhöhung der Gesamtverschuldung je ha.

An und für sich kann die Gesamtverschuldung je ha jedoch nicht als erheblich angesprochen werden, zumal in den letzten Jahren größere Investitionen stattgefunden haben. In den letzten 10 Jahren erreichte der Gesamtbetrag von Kapitalanlagen in der Landwirtschaft je ha Ls 185,90, von denen 43,9% auf Neubauten entfallen. Es muß jedoch hierzu bemerkt werden, daß die Kapitalanlagen in den kleineren landwirtschaftlichen Betrieben mit einer Bodenfläche bis 15 ha bedeutend größer als bei den größeren Betrieben waren. Bei den ersteren erreichte sie in den letzten 10 Jahren Ls 299,40 je ha und bei Betrieben mit einer Bodenfläche von mehr als 100 ha nur Ls 81,59. Die kleineren landwirtschaftlichen Betriebe verausgabten dabei für Neubauten und Instandsetzung von zerstörten Bauten — 55,3% vom Gesamtinvestierungsbetrag.

—nn—

INLAND

Förderung des Güterausstausches mit den Vereinigten Staaten. Die an dem Handelsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika interessierten Unternehmen haben sich bei einer Zusammenkunft im Finanzministerium dafür ausgesprochen, daß zur Entwicklung des Warenumsatzes in New-York ein Handelsagent ernannt werden sollte.

Kontrolle von ausländischen Aktiengesellschaften. Der Finanzminister hat der Handels- und Industriekammer Lettlands erläutert, daß auch die Tätigkeit von Filialen ausländischer Aktiengesellschaften durch vereidigte Revidenten zu kontrollieren ist, ebenso wie die von Aktiengesellschaften, die liquidiert werden.

Reiseweg über Lettland zur Olympiade. Da der Weg über Lettland und Estland zur Olympiade in Helsingfors bequemer als die Seereise über Schweden ist, so rechnet die Eisenbahnhauptverwaltung Lettlands mit einem verstärkten Auslandsverkehr im nächsten Jahr. Besuchern der Olympiade sollen nach Möglichkeit nur neue Personenwagen zur Verfügung gestellt werden. Die an diesem Verkehr beteiligten Länder werden einen gemeinsamen Eisenbahn- und Schiffsfahrplan 1940 ausarbeiten.

Geldversand nach Jugoslawien und Japan. Das Post- und Telegraphendepartement gibt in Nr. 173 des »Valdibas Vēstnesis« v. 4. 8. 39 bekannt, daß jugoslawische Dinars in Postsendungen nach Jugoslawien nicht geschickt werden dürfen. Bei Zuwiderhandlung werden die Sendungen einbehalten und von der dortigen Notenbank einem blockierten Konto gutgeschrieben werden. Nach Japan, Korea, Formosa usw. können japanische Noten nur mit Erlaubnis des japanischen Finanzministers mit der Post übersandt werden. Dasselbe gilt von Sendungen von Noten der Staatsbank von Mandschukuo bei Sendungen nach Kwantung.

Holztransporte. Im Wirtschaftsjahr 1937/38 waren die mit der Eisenbahn beförderten Holzmengen außergewöhnlich hoch und übertrafen um das Doppelte den Durchschnitt der letzten 10 Jahre. In Ziffern ausgedrückt, stellten sie sich auf 2 326 000 t. Im Wirtschaftsjahr 1938/39 verliefen die Holztransporte auf der Eisenbahn wieder in ruhigerem Tempo und erreichten 998 000 t, d. h., sie waren um 57,1% geringer als im Jahr vorher.

Herstellung von pharmazeutischen Präparaten. Der Vorsitzende der Pharmazeutischen Verwaltung veröffentlicht in Nr. 179 des »Vald. Vēstn.« vom 11. 8. 39 ein Verzeichnis derjenigen Präparate, die von chemisch-pharmazeutischen Erzeugern in Lettland hergestellt werden dürfen. Die Verordnung ist am Tage ihrer Bekanntmachung in Wirkung getreten.

Deutsche Ausgabe der Hafengebräuche. Die Handels- und Industriekammer Lettlands hat die neuen gesammelten Hafengebräuche in den Häfen Lettlands in deutscher Ausgabe erscheinen lassen.

Inanspruchnahme der II. Eisenbahnklasse. Im Juni 1937 wurde der Tarif für die Benutzung der II. Passagierklasse auf den Eisenbahnen von 25% über den Sätzen für die III. Klasse auf 33 $\frac{1}{3}$ % erhöht. Auf die Inanspruchnahme der II. Klasse hat diese Erhöhung keinen Einfluß ausgeübt, denn im Wirtschaftsjahr 1938/39 erreichte die Zahl der Reisenden in der II. Eisenbahnklasse insgesamt 1 199 000 gegen 1 157 000 im Wirtschaftsjahr 1937/38 und war damit um 3,7% höher.

Postverkehr mit Irak. Postsendungen nach dem Irak, die nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind und deren Wert 5 Dinar übersteigt, müssen laut einer Bekanntmachung des Post- und Telegraphendepartements in Nr. 173 des »Vald. Vēstn.« v. 4. 8. 39 von einem Ursprungszeugnis begleitet sein.

Vertretung von Autoren und Verlagen. Der Vorsitzende der Kammer für Schrifttum und Kunst gibt in Nr. 179 des »Vald. Vēstn.« vom 11. 8. 39 folgende Bestimmungen über die Vertretung von Autoren und Verlagen, die am 9. 8. 39 vom Minister für öffentliche Angelegenheiten bestätigt worden sind, bekannt:

§ 1. Behufs Förderung von Schrifttum und Kunst und zum Schutz und zur Vertretung der Rechte und Belange von Verfassern kann die Kammer für Schrifttum und Kunst Lettlands sowohl inländische als auch ausländische Autoren und Verlage vertreten.

Ausländische Verfasser und Künstler und Verlage kann in Lettland einzig und allein die Kammer für Schrifttum und Kunst Lettlands vertreten.

§ 2. Die Kammer vertritt Verfasser und Verlage auf Grund von abgeschlossenen Verträgen oder schriftlichen Vollmachten, wobei sie auch unter anderem die Einkassierung von Honoraren, die den Verfassern oder Verlagen zustehen, übernehmen kann.

§ 3. Für das Einkassieren von Honoraren erhebt die Kammer eine Vergütung von dem eingelaufenen Betrag in folgendem Umfang:

- 1) von dem Honorar für inländische Komponisten — 15% ;
- 2) von dem Honorar für alle übrigen inländ. Verfasser — 10% ;
- 3) von dem Honorar, das zum Besten von inländischen Verlagen einkassiert worden ist — 15% ;
- 4) von allen zum Besten von Ausländern einkassierten Honoraren nach Vereinbarung bis — 50%.

§ 4. Alle bisherigen Vertreter, Agenten oder Bevollmächtigten von ausländischen Verfassern und Künstlern, sowie auch von Verlagen haben bis zum 15. 9. 39 der Kammer für Schrifttum und Kunst Lettlands diejenigen ausländischen Autoren und Verlage aufzugeben, die sie in der Zeit vom 10. 5. 38, als das Gesetz über die Kammer für Schrifttum und Kunst Lettlands in Wirkung trat, bis zum 1. 9. 39 vertreten haben.

Diese Bestimmungen sind in der Sitzung des Präsidiums der Kammer am 25. 7. 39 angenommen und sind in Kraft vom 1. 9. 39.

Lettland als Butterausfuhrland. Das Internationale Landwirtschaftsinstitut in Rom hat Angaben über die wichtigsten Butterausfuhrländer gesammelt. Es ergibt sich aus ihnen, daß Lettland in der Reihenfolge der größten Exportländer die sechste Stelle einnimmt. Die Butterausfuhr der wichtigsten Länder hat sich in den beiden letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	1938	1937
	in t	
Dänemark	158 046	152 998
Neuseeland	133 008	151 193
Australien	104 057	82 969
Niederlande	50 866	53 809
Schweden	28 555	23 535
L e t t l a n d	23 342	19 211
Irland	19 177	19 301
Litauen	17 412	15 058
Finnland	17 129	13 940
Estland	14 732	13 180
Polen	13 193	8 109
Sowjetrußland	159	14 622

Reiseverkehr mit dem Ausland. Im Wirtschaftsjahr 1938/39 trafen mit der Eisenbahn aus dem Ausland in Lettland ein und reisten dorthin insgesamt 245 054 Personen gegenüber 230 136 im Wirtschaftsjahr 1937/38 und 205 522 im Wirtschaftsjahr 1936/37. Auf die einzelnen Grenzübergänge entfielen hiervon 1938/39:

	Litauen	Estland	Polen	Sowjetrußl.
Dorthin	64 639	36 222	30 261	2 766
Von dort	62 289	35 383	35 530	1 087
Zusammen				
1938/39	126 928	71 605	65 791	3 853
1937/38	109 093	62 827	70 127	3 436
1936/37	103 984	54 486	50 117	6 428

Der starke Reiseverkehr mit Litauen ist natürlich darauf zurückzuführen, daß in der Mehrzahl alle nach Westeuropa reisenden Personen ihren Weg über Litauen nehmen. Im Gegensatz zu allen anderen Grenzübergängen zeigt die Zahl der von und nach Sowjetrußland Reisenden eine rückläufige Tendenz.

Torftag. Am 6. 8. 39 wurde in Lettland ein Torftag eröffnet, der programmäßig verlief und dem Zweck diente, den Verbrauch von Torf auf allen Gebieten zu fördern.

NACHBARSTAATEN, FINNLAND, POLEN UND RUSSLAND

Estland.

Außenhandel. Aus Estland sind im Juli d. J. Waren für insgesamt 10,4 Mill. EKr. ausgeführt worden, während die Einfuhr sich gleichzeitig auf 9,8 Mill. EKr. stellte. Somit weist die Außenhandelsbilanz im Juli eine Aktivität von 0,6 Mill. EKr. auf (Juli 1938: Ausfuhr — 10,0 Mill. EKr., Einfuhr 8,7 Mill. EKr., Aktivität 1,3 Mill. EKr.).

Zollvergünstigungen. Durch eine Verordnung des Wirtschaftsministers vom 13. 7. 39 wurde der Industrie das Recht erteilt, mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums flüssige Seetierfette, Knochen-, Klauen-, Rizinus- und Olivenöl zur Herstellung von Lederölen und Holzspiritus (Methanol) zur Herstellung von Formalin zollfrei einzuführen. Die Verordnung ist mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger Nr. 61 v. 21. 7. 39 in Kraft getreten.

Übernahmepreise für Exporteier. Der bisherige staatliche Übernahmepreis für Exporteier von 70 Cent je kg ist ab 7. 8. 39 auf 85 Cent erhöht worden.

Auslandsverschuldung der Wirtschaft. Die gesamte Auslandsverschuldung der Wirtschaft betrug am 1. 1. 39 nach Angaben des Konjunkturinstituts 60,4 Mill. EKr., von denen 32,2 Mill. EKr. auf Warenkredite und 28,2 Mill. EKr. auf sonstige (Investitionskredite) entfielen. Die Verschuldung ist gegenüber dem 1. 1. 39 um 3,5 Mill. EKr. gewachsen, und zwar in beiden Gruppen nahezu zu gleichen Teilen. Die Verschuldung der Industrie betrug 42,2 Mill. EKr., davon 24,8 Mill. EKr. Investitionskredite.

Litauen.

Handelsverhandlungen mit Polen. Wie die Gazeta Handlowa erfährt, sollen Ende August 1939 Beratungen über eine Änderung des polnisch litauischen Handelsvertrages stattfinden, die durch die Rückgliederung des Memelgebiets ins Deutsche Reich notwendig geworden ist. Die Verhandlungen sollen in Kowno geführt werden. — Bisher sind nach Litauen aus Polen Waren im Wert von rund 3 Mill. Zl. ausgeführt worden, während die litauische Einfuhr nach Polen einen Betrag von rund 1 Mill. Zl. erreichte.

Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse. In der ersten Hälfte des laufenden Jahres brachte Litauen Butter für insgesamt 16,9 Mill. Lit zur Ausfuhr gegenüber 18,1 Mill. Lit im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres.

Die Baconausfuhr erreichte dagegen einen Wert von 15,2 Mill. Lit gegenüber 11,4 Mill. Lit im Vorjahr.

Eier wurden für 4,5 Mill. Lit exportiert, während 1938 im 1. Halbjahr diese Ausfuhr einen Wert von 5,2 Mill. Lit erzielte.

Devisennotierungen. Die amtlichen Durchschnittskurse der Börse in Kaunas lauten für den Juni in Lit:

	Juni 1939	Mai 1939
1 amerik. Dollar	5,92	5,92
1 engl. Pfund	27,79	27,78
100 Reichsmark	237,20	237,20
100 franz. Franken	15,72	15,72
100 L a t	109,54	109,50

AKCIJU SABIEDRĪBA

„PLUTO“

Gegr. 1899

Liepājā, Kuršu ielā 42

Gesens Schmiede
u. Werkzeugfabrik

Beile, Hämmer, Schraubenschlüssel, Gitterspitzen, Schmiede-, Schlosser-, Maurer- u. and. Werkzeuge. Gesensschmiedestücke aller Art aus Eisen und Stahl. Pflüge u. deren Teile. Pflugscharen. Streichbretter. Eggen spitzen. Spaten. Schaufeln. Bauernwagen u. Räder

Preislage für landwirtschaftliche und industrielle Erzeugnisse. Unter Zugrundelegung einer Meßziffer von 100 für das Jahr 1913 errechnen sich die Indexziffern für landwirtschaftliche und industrielle Erzeugnisse in den ersten 6 Monaten d. J. folgendermaßen:

	Jan.	Febr.	März	Apr.	Mai	Juni
Landwirtschaftl. Erzeugn.	64,6	64,6	64,6	64,4	64,3	62,9
Industr. Erzeugnisse	66,2	66,1	66,0	65,8	66,0	66,4

Viehbestand. Verglichen mit dem Vorjahr stellte sich der Viehbestand Litauens am 30. 6. 39 folgendermaßen:

	30. 6. 39	30. 6. 38
Pferde	520 710	515 560
Großvieh	1 103 550	1 097 340
Schafe	1 223 600	1 208 420
Schweine	1 117 080	1 093 120

Geflügelzahl. Am 30. 6. 39 wurden in Litauen insgesamt 1 996 800 Hühner (30. 6. 38 — 1 973 390) und 858 300 (848 360) Gänse gezählt.

Eisenbahnbetrieb. Die Eisenbahnen Litauens wurden im Mai d. J. von 303 900 Reisenden benutzt (Mai 1938 — 347 900 Reisende), während die Beförderung von Waren sich auf 171 300 t belief (173 800 t) und die von Gepäck auf 862 t (971 t). Das finanzielle Ergebnis des Betriebs der Eisenbahnen war im Mai ein günstiges, da den Einnahmen in der Höhe von 2 813 600 Lit Ausgaben im Betrag von 2 414 000 Lit gegenüberstehen. Im Mai 1938 ergaben die Einnahmen nur 2 706 300 Lit, während die Ausgaben 4 174 000 Lit erforderten.

Gütertransit. Nach der Rückgliederung des Memelgebiets an Deutschland scheint der Gütertransit über Litauen eine starke Einschränkung zu erfahren. Im Juni gingen in diesem Verkehr nur 4260 t gegenüber 38 960 t im Juni 1938, und für die ersten 6 Monate werden nur 15 025 t Transitgüter von der amtlichen Statistik gemeldet gegenüber 78 070 t im 1. Halbjahr 1938.

Arbeitslosigkeit. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen belief sich im laufenden Jahr auf: Januar — 3116 Personen, Februar — 2679, März — 2391, April — 2282, Mai — 2217 und Juni 1263. Mit Inangriffnahme der Feldarbeiten hat die an und für sich geringe Zahl von Arbeitslosen eine weitere erhebliche Abnahme zu verzeichnen.

Wechselproteste. Auf dem Kreditmarkt scheint in Litauen allmählich eine Beruhigung einzutreten. Wenn die Zahl der protestierten Wechsel im Vergleich zum Vorjahr auch noch hoch bleibt, so ist gegenüber den Vormonaten im Juni eine Abnahme zu verzeichnen. Die Gesamtsumme der im genannten Monat zu Protest gegangenen Wechsel stellte sich bei 11 759 Stück auf 2,2 Mill. Lit gegen 13 280 Stück im Wert von 2,6 Mill. Lit im Mai d. J. und 7427 Stück im Wert von 1,4 Mill. Lit im Juni 1938.

Für das 1. Halbjahr erhalten wir folgende Ziffern:

	Zahl der protestierten Wechsel	Wert in Lit
1. Hälfte 1939	69 256	13 476 847
1. Hälfte 1938	41 686	8 618 608

Finnland.

Außenhandel. Der Verlauf der Außenhandelsumsätze Finnlands war in den letzten Monaten ein günstiger und gibt hierüber folgende Aufstellung Aufschluß (in Mill. FMk.):

	Ausfuhr	Einfuhr	Bilanz
Mai 1939	683,5	807,1	— 123,6
Mai 1938	636,3	782,7	— 146,4
Juni 1939	932,1	769,0	+ 163,1
Juni 1938	826,5	700,0	+ 126,5
1. Hälfte 1939	3 719,9	3 970,5	— 250,6
1. Hälfte 1938	3 532,5	4 115,0	— 582,5

Holzaußfuhr. Die Holzverladungen Finnlands stellten sich:

	Juni 1939	1. Hälfte 1939	Juni 1938	1. Hälfte 1938
Schnittware	142 100 Std.	267 500 Std.	108 400 Std.	218 400 Std.
Rundholz	457 500 m ³	496 100 m ³	817 100 m ³	913 900 m ³
Sperrholz	24 100 t	16 500 t	130 100 t	110 300 t

Zahlungsbilanz. Das Statistische Zentralbüro veröffentlicht seine Untersuchungen über die Zahlungsbilanz Finnlands 1938. In den letzten Jahren entwickelte sich die finnländische Zahlungsbilanz wie folgt (in Mill. FMk.):

Jahr	Einnahmen aus dem Ausland	Ausgaben an das Ausland	Überschuß (+)
1936	8 280	7 120	1 160
1937	10 660	9 990	670
1938	9 700	9 290	410

Im einzelnen errechnet das Zentralbüro folgende Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen (Mill. FMk.)

	1937	1938
Ausfuhr	9 395	7 415
Steuerkosten	10	10
Hafenabgaben	85	80
Handelsflotte	650	635
Geldsendungen von Auswanderern	100	100
Reisen von Ausländern in Finnland	230	250
Versicherungsprämien	140	160
Einnahmen des Post- und Telegraphenamts und der Staatsbahnen vom Ausland	10	10
Unterhalt der ausl. diplom. Vertretungen	20	20
Zinsen	20	20
Zusammen	10 660	9 700

Ausgaben (Mill. FMk.)

	1937	1938
Einfuhr	9 280	8 585
Schmuggel	5	5
Zahlungen des Post- und Telegraphenamts u. Staatsbahnen an das Ausland	20	20
Repräsentationskosten im Ausland und Finnlands Anteil an internat. Ausgaben	30	35
Geldsendungen an Auswanderer	20	20
Ausgaben für Auslandsreisen	250	260
Versicherungszahlungen	170	195
Zinsen:		
des Staates	75	50
der Städte	35	30
privater Firmen	105	90
Zusammen	9 990	9 290

Arbeitslosigkeit. In Finnland kann die Arbeitslosigkeit praktisch wieder als behoben angesehen werden, da im Juni sich nur 5270 Personen als arbeitslos registrieren ließen gegenüber 12 327 im Mai und 20 311 im April d. J.



Alle Druckfachen für Büro
und Betriebskontrolle

Warenpackungen
in jeder Druckausführung

liefert die

Druckerei- u. Verlags-Aktien-Gesellschaft

„Ernst Plates“

M. Monētu telā 18, Telephon 20389 und 25500

Eisenbahnbetrieb. Der Güterverkehr auf den Eisenbahnen Finnlands zeigt wieder eine steigende Richtung, da im Mai d. J. 1 128 200 t zur Beförderung aufgegeben wurden gegen 1 044 800 t im Mai 1938. Dementsprechend stiegen die Einnahmen der Eisenbahnen Finnlands von 85,6 Mill. FMk. im Mai des Vorjahres auf 94,9 Mill. in diesem Mai, während die Ausgaben 88,7 Mill. FMk. erforderten gegen 87,9 Mill. im Vorjahr.

Wechselproteste. Die leichte Zunahme der Wechselproteste kommt auch im Juni zum Ausdruck, da 332 protestierten Wechsels im Gesamtwert von 1,3 Mill. FMk. — 253 Stück im Gesamtwert von 1,0 Mill. FMk. im Juni 1938 gegenüberstehen. Für die ersten 6 Monaten lauten die entsprechenden Ziffern: 1939 — 1633 protestierte Wechsel im Gesamtwert von 7,2 Mill. FMk. und 1938 — 1106 protest. Wechsel im Gesamtwert von 4,6 Mill. FMk.

Polen.

Mögliche Abwertung des Zloty. Nach einer Mitteilung der Financial News vom 1. 8. 39 hat man den polnischen Unterhändlern während der letzten anglo-polnischen Finanzverhandlungen vorgeschlagen, den Zloty abzuwerten, weil dann die polnische Devisenbewirtschaftung aufgehoben und damit die Begebung von britischen Krediten an Polen erleichtert werden könnte.

Zollermäßigungen. Durch eine Verordnung des Finanzministers vom 12. 7. 39 dürfen von jetzt ab folgende Waren zollfrei eingeführt werden: Xylol, Toluol, Zink und Zinklegierungen, Karbolsäure, Steinkohlenöle, Bleischrot und Abfälle und Anthrazen. Für Äpfel, Aprikosen, Pfirsiche, Melonen, Weichgummiwaren für die Automobilfabrikation, Walzen für Tapetendruckmaschinen, ungezuckerten Traubensaft sowie Maschinen für die Kraftwagenerzeugung werden Zollvergünstigungen eingeführt. Die Verordnung ist drei Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dziennik Ustaw Nr. 63 vom 19. 7. 39 in Kraft getreten.

Änderung des Einfuhrzolltarifs. Im Dziennik Ustaw Nr. 70 vom 7. 8. 39 ist eine Verordnung des Ministerrates vom 1. 8. 39 über Änderungen des Einfuhrzolltarifs veröffentlicht. U. a. werden folgende Waren von diesen Änderungen betroffen: Maschinen und Geräte zum Heben usw. von Lasten und für Transportzwecke, elektrische Lampen und Birnen usw.

Bemühungen um neue Märkte. Ein Mitglied der polnischen Handelskammer macht zur Zeit eine Reise durch Süd-, Ost- und Zentralafrika, um die Möglichkeiten eines intensiveren Handelsverkehrs zwischen Afrika und Polen zu studieren.

Zusammenschluß der Holzexporteure. Wie ausländische Blätter melden, haben sich die Holzexporteure Polens zu einem Syndikat zusammengeschlossen, um so den Schwierigkeiten des Geschäftes besser begegnen zu können und die Preise einheitlicher zu gestalten. An die Holzexporteure erging die Aufforderung, alle Schlußbriefe laufender Lieferungen einzusenden. Es sollen nur jene Kontrakte durchgeführt werden, die den aufgestellten Exportbedingungen entsprechen.

Neues Kartellgesetz. Um der Regierung die Möglichkeit zu geben, die Erzeugungs- und Preispolitik der Kartelle schärfer als bisher zu überwachen, ist in Polen kürzlich ein neues Gesetz über Kartellverständigungen erlassen, das am 19. 10. 39 in Wirkung tritt. Insbesondere kann — was bisher nicht möglich war — schon die Bildung eines Kartells verhindert werden, wenn die geplante Kartellabrede mit den Interessen der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht im Einklang stehen sollte.

Schiffsverkehr Gdingens. Im 1. Halbjahr 1939 kamen 3245 Schiffe von 3 288 000 NRT in Gdingen an gegenüber 3005 Einheiten mit einem Rauminhalt von 2 954 000 NRT im

entsprechenden Zeitraum des Vorjahrs, während 3128 Fahrzeuge mit einem Rauminhalt von 3 254 000 NRT gegenüber 3007 von 2 965 000 NRT den Hafen verließen.

EinStellung einer Zinszahlung. Polen hat den Zinsendienst auf die italienische Anleihe für das polnische Tabakmonopol vom Jahr 1924 eingestellt. Italien hat deshalb bei der polnischen Regierung Vorstellungen erhoben.

Holzausfuhr. Im Juni 1939 gelangten insgesamt 189 139 t Holz im Wert von 20 Mill. Zl. zur Ausfuhr gegenüber 125 298 t für 15,89 Mill. Zl. im gleichen Monat des Jahres 1938. Im 1. Halbjahr 1939 stellte sich die Holzausfuhr auf 813 818 t im Wert von 96,96 Mill. Zl. gegenüber 819 491 t für 95,88 Mill. Zl. im 1. Halbjahr 1938. Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, zeigt die Holzausfuhr 1939 gegenüber 1938 keine bedeutende Veränderung.

Ölsaattpreise. Um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus von Ölfrüchten zu gewährleisten, hat das Ministerium für Landwirtschaft die Preise für den Ankauf von Ölsaaten durch die Ölindustrie festgesetzt. Der Preis für 100 kg Ölfrüchte soll 40 Zl. betragen, hierzu kommen noch 40 Zl. als Prämie für den Landwirt, so daß sich der endgültige Preis im laufenden Jahr auf 80 Zl. stellen wird.

Steinkohlenausfuhr. Die Steinkohlenausfuhr hat im 1. Halbjahr 1939 eine Steigerung erfahren. Insgesamt wurden in der Berichtszeit 7 365 000 t im Wert von 134,6 Mill. Zloty ausgeführt gegenüber 5 313 000 t für 100 Mill. Zl. in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Die Zunahme beträgt somit 34,6 Mill. Zloty. Die Ausfuhr von Koks ist ebenfalls angestiegen, nämlich um 50%, und zwar von 100 000 t im Wert von 3,5 Mill. Zloty im 1. Halbjahr 1938 auf 255 000 t für 6,7 Mill. Zloty im 1. Halbjahr 1939.

Waldbestand. Nach Angaben des Statistischen Hauptamtes sind 8,32 Mill. ha des Staatsgebietes oder 22% mit Wald bedeckt. Davon entfallen 1,04 Mill. ha oder 12,6% auf kleine Waldwirtschaften, die weniger als 50 ha umfassen, 4,16 Mill. ha oder 50% auf größere Wirtschaften mit mehr als 50 ha und 3,11 Mill. ha oder 37,4% auf Körperschaften des öffentlichen Rechts, in erster Linie auf den Staat.

Sowjetrußland.

Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten. Das Handelsabkommen Sowjetrußlands mit den Vereinigten Staaten ist durch Notenwechsel in Moskau um ein weiteres Jahr bis zum 5. 8. 40 verlängert worden. Das Abkommen enthält wiederum eine Garantie auf Mindestkäufe Sowjetrußlands in Höhe von 40 Mill. Dollar.

Sowjetrußland wird eine Befreiung von der Einfuhrabgabe für Anthrazitkohle gewährt unter freiwilliger Beschränkung der Einfuhr seitens der Sowjetunion auf 400 000 t. Vom State Department ist jedoch zu diesem Punkt der Vorbehalt gemacht worden, daß diese Abgabefreiheit nur gilt, falls sie nicht von amerikanischen Kohleninteressenten durch Gerichtsurteil erfolgreich als rechtswidrig bekämpft werden sollte.

Bau von Eisenbahnwagen. Die sowjetrussischen Eisenbahnwerkstätten sollen 1939 24 300 4-achsige Güterwagen (gegen 16 600 im Jahr 1938) und 2000 Personenwagen (gegen 1167 im Jahr 1938) liefern. Die Leistungen der Fabriken im 1. Halbjahr 1939 waren jedoch unbefriedigend. Der Halbjahresplan ist nur zu 80,6% durchgeführt worden. Der Ausfall umfaßt 4072 Güterwagen und 304 Personenwagen.

Geringe Zuckervorräte. Der Internationale Zuckerrat hatte Sowjetrußland für 1938/39 eine zusätzliche Quote für die Ausfuhr von Zucker von 65 956 t bewilligt, jedoch hat Sowjetrußland aus Mangel an freien Vorräten auf diese zusätzliche Quote verzichtet und wurde sie daher vom Zuckerrat zwischen den Niederlanden, Kuba und der Dominikanischen Republik verteilt.

A U S L A N D

Deutschland.

Kohlenförderung. Die deutsche Steinkohlenproduktion stellte sich im 1. Halbjahr 1939 auf 94,6 Mill. t (gegen 92,56 Mill. t in der Vorjahrszeit). Die Braunkohlengewinnung weist mit 105,76 Mill. t (gegen 95,07 Mill. t) bereits ein bedeutendes Plus auf. Die Kokserzeugung ist von 21,25 Mill. t auf 22,62 Mill. t gestiegen; die Steinkohlenbriketterzeugung erhöhte sich von 3,33 auf 3,41 Mill. t, die Braunkohlenbriketterzeugung von 20,3 auf 23,6 Mill. t.

England.

Arbeitsmarkt. Der Arbeitsminister erklärte kürzlich im Unterhaus, daß für den Herbst 1939 die Vollbeschäftigung der vorhandenen Arbeitskräfte zu erwarten steht. Er fügte hinzu, daß von den registrierten rund 1,25 Mill. Arbeitslosen ein großer Teil, und zwar etwa 700 000 nicht voll arbeitsfähig ist.

Adreßbuch der Industrie. Das von dem britischen Industriellenverband herausgegebene Adreßbuch britischer Fabrikanten mit alphabetischem Namen- und Warenregister liegt in der Ausgabe 1939/40 vor.

Frankreich.

Abschwächung der Einfuhrregelung. Das Journal Officiel vom 4. 8. 39 enthält eine Liste der Waren, die vorläufig nicht mehr der Kontingentsregelung unterworfen sind. Es handelt sich dabei um nicht näher bezeichnete Lacke und einige Farben, verschiedene Baumwollgarne, gemischte Wollgewebe, einige Kleidungs- und Wäschestücke, Kraftpapier, einige Pappsorten, gegerbtes Leder, Schaftstiefel, Lederschuhe, Hausschuhe, einige Kautschukwaren, Filztücher für die Papierherstellung usw.

Zolländerungen. Durch Notverordnung vom 29. 7. 39 sind einige Zollerhöhungen angeordnet worden. Ferner ist die Einfuhr von verschiedenen Farben und Farbstoffen nur gegen Vorlage von Einzeleinfuhrbewilligungen gestattet.

Skandinavische Staaten.

Austausch von Arbeitern. Die seit längerer Zeit zwischen den Ländern des Nordens besprochene Frage des Austausches von Arbeitern scheint jetzt zur Wirklichkeit werden zu wollen. Wie sich aus Kopenhagener Mitteilungen ergibt, haben sich drei der größten dänischen Unternehmungen bereit erklärt, einige hundert norwegische und schwedische Facharbeiter im Austausch mit ebenso vielen dänischen Arbeitern einzustellen.

Außenhandel Dänemarks. Der Umsatz des Außenhandels Dänemarks hat im 1. Halbjahr etwas zugenommen und erreichte (in Mill. Kr.):

	1. Halbjahr 1939	1. Halbjahr 1938
Ausfuhr	761,9	743,4
Einfuhr	813,7	784,0
Saldo	— 51,8	— 40,6

Auf die einzelnen Warengruppen verteilte sich die Ausfuhr nachstehend (in Mill. Kr.):

	1. Halbjahr 1939	1. Halbjahr 1938
Landwirtschaftliche Erzeugnisse	540,1	527,7
Industrieerzeugnisse	187,5	186,1
Andere Waren (Fische, Kryolith)	34,4	29,6

Außenhandel Schwedens. In der ersten Jahreshälfte ist die Ausfuhr Schwedens von 878,2 Mill. Kr. im Vorjahr auf 908,4 Mill. Kr. angestiegen und die Einfuhr von 968,9 Mill. auf

1138,1 Mill. Kr. Die Holzausfuhr hat sich dabei auf 81,7 Mill. Kr. erhöht.

Einfuhrverbot für Sprotten in Schweden. Nach einer Verordnung der Regierung ist die Einfuhr frischer Sprotten mit Wirkung vom 1. 8. 39 verboten worden. Das Verbot gilt bis zum 1. 10. 39.

Außenhandel Norwegens. In den ersten 6 Monaten 1939 machte der Wert der Einfuhr 629,1 (1. Halbjahr 1938: 594,8) Mill. Kr. und der Wert der Ausfuhr 389,5 (367,9) Mill. Kr. aus. Der Einfuhrüberschuß im 1. Halbjahr 1939 beträgt somit 239,6 Mill. Kr. gegen 226,9 Mill. Kr. im 1. Halbjahr 1938.

Uebrigtes Ausland.

Zolländerungen in Belgien. Mit Wirkung ab 29. 7. 39 sind in Belgien einige Einfuhrzölle abgeändert worden. Unter anderem erstrecken sich diese Abänderungen auf Stärke und Stärkemehl, gummierte Gewebe und Filze, Waren aus Gummi, Papier in Rollen oder Blättern, Bernstein usw.

Zolländerungen in den Niederlanden. In den Niederlanden sind verschiedene Zolländerungen in Wirkung getreten. Unter anderem beziehen sie sich auf einige Hölzer, Glas, Sämschleder, Zigarettenhülsen, Seidenpapier, Papier in Rollen, Tapeten und Borten usw.

Wettbewerb der niederländischen und belgischen Häfen. Einer Meldung der »Echo de la Bourse« zufolge hat der belgisch-niederländische Ausschuß zum Studium der Angleichung der niederländischen und belgischen Hafentarife seine Arbeiten beendet und am 17. 7. 39 seinen Bericht seinen beiden Regierungen zugeleitet. Der Bericht besteht, so heißt es, aus vier Hauptabschnitten. Die beiden ersten geben einen geschichtlichen Überblick über die Materie. Der dritte behandelt ausführlich die Meinungsverschiedenheiten, die über die Frage, wie die Tarife beider Länder am besten einander angeglichen werden können, zwischen der niederländischen und der belgischen Delegation entstanden sind. Im vierten schlagen beide Delegationen vor, einen geringen Unterschied, nämlich 13 bis 14%, zugunsten der Niederlande, zwischen den niederländischen und belgischen Tarifen bestehen zu lassen. Belgien wird zu diesem Zweck seinen augenblicklichen Tarif von 3,50 Fr. auf 2,50 Fr. herabsetzen, und zwar mit sofortiger Wirkung, trotzdem die vorgesehene Erhöhung der niederländischen Hafentarife erst am 1. 1. 40 in Kraft treten soll. Der Ausschuß regt an, falls beide Regierungen diese Vorschläge annehmen sollten, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, der am 1. 1. 40 beginnend, vorläufig bis zum 31. 12. 40 gelten soll.

„Baltische Landwirtschaftliche Nachrichten“

Beilage der Revalschen Zeitung (Estland)

Herausgegeben unter Mitwirkung des Estländischen Landwirtschaftlichen Vereins.

Aktuelle belehrende Aufsätze hervorragender Sachkennner — Berichte — Aussprachen — Beantwortung von Fragen aus dem Leserkreise.

Schriftleitung A. v. Mickwitz.

Postadresse: Tallinn, Suur Pärnu m. 50.

Erscheint 14-mal jährlich (je 8 Seiten im Format 29×22 cm).

Bezugspreis: jährlich 1.60 Lat. Inserate: 1 mm 0.10 Lat.

Bestellungen und Inserate empfängt der Verlag der „Revalschen Zeitung“ Reval, Raderstr. Nr. 12. Postadresse: Tallinn, postk. 435

Zellwolle-Abkommen. Nach verschiedenen Vorbesprechungen haben sich die Erzeuger von Viskose-Zellwolle in Belgien, Deutschland, England und Italien in einem Abkommen zusammengefunden, das der Ausbreitung des Zellwolleverbrauchs dienen soll. Für etwa 20 Länder wurde ein Abkommen geschlossen, das eine Ordnung der Märkte zum Ziel hat. In Aussicht genommen ist weiter ein Austausch über Normungsgrundsätze, gemeinsame technische Entwicklungsmöglichkeiten und dergl.

WELTWIRTSCHAFT

Weltteeverbrauch. Aus dem Jahresbericht des Internationalen Tee-Ausschusses über die Zeit vom 1. 4. 38 bis zum 31. 3. 39 geht hervor, daß der Teeweltverbrauch sich für die Berichtszeit auf 894,1 Mill. lbs bezifferte und damit um 33,8 Mill. lbs über dem Vorjahr liegt. Da die Ausfuhr den Weltverbrauch mit 33 Mill. lbs übertraf, haben die Vorräte in den Verbraucherländern zugenommen. In Großbritannien allein beträgt diese Zunahme 17,5 Mill. lbs. Im Bericht wird erklärt, daß im einzelnen nicht festzustellen ist, inwieweit eine wirkliche Verbrauchszunahme oder nur eine Zunahme der unsichtbaren Vorräte vorliegt. Der wirkliche Verbrauch scheint aber in den Nichterzeugerländern, mit Ausnahme Sowjetrußlands, langsam zu steigen.

Welthandelsflotte. Lloyds Schiffsregister hat kürzlich seine Statistik sowohl über die Welthandelsflotte wie über den Weltschiffbau nach dem Stichtag vom 30. Juni 1939 veröffentlicht. Die Welthandelsflotte hat sich auf Grund dieser Statistik gegenüber dem 30. Juni 1938 von 67,846 auf 69,440 Millionen BRT vergrößert. An der Vermehrung der Flotte waren nahezu alle Länder mit Ausnahme von Griechenland, Spanien und den Vereinigten Staaten beteiligt. Im einzelnen erreichte der Bestand der Handelsflotte der wichtigeren Handelsschiffahrt betreibenden Länder:

(Dampfer und Motorschiffe)

in 1000 BRT.	1939	1938	Zu- (+) oder Abnahme (—) 1939 zu 1938
Großbritannien u. Irland	17 891	17 781	+110
Dänemark	1 175	1 130	+ 45
Frankreich	2 934	2 881	+ 53
Deutschland	4 483	4 232	+251
Holland	2 969	2 852	+117
Italien	3 425	3 258	+167
Japan	5 630	5 006	+624
Norwegen	4 834	4 613	+221
Schweden	1 577	1 571	+ 6
Vereinigte Staaten	8 910	8 936	— 26

Weltluftverkehr. Während im Jahr 1929 im planmäßigen Weltluftverkehr nur knapp ½ Million Personen befördert wurden, zählte man 1936 rund 2,4 Millionen und 1937 über 2,8 Millionen Fluggäste. Wenn auch für das vergangene Jahr noch kein Gesamtergebnis vorliegt, so wisse man doch, daß der Ausbau des Luftverkehrs weiter rasche Fortschritte gemacht hat. Von einer Jahresleistung von 4 Mill. Fluggästen werde der planmäßige Weltluftverkehr heute nicht weit entfernt sein. Im Luftverkehr hat außerdem parallel mit der Fahrtenzunahme der Anzahl der beförderten Personen auch eine ständige Steigerung der Reiseweite Platz gegriffen, die 1929 im gesamten Weltluftverkehr durchschnittlich 377 km je Fluggast und 1936 — 577 km betrug. In gleicher Weise hat auch die Fracht-, Gepäck- und Postbeförderung im Luftverkehr zugenommen. In den zehn wichtigsten Luftverkehrsländern belief sie sich im Jahr 1932 auf rund 12 000 t, 1937 auf 36 000 t, so daß sie sich in diesem Zeitraum verdreifacht hat. Sowohl hinsichtlich der Personenbeförderung als auch des Frachtverkehrs stehen die Vereinigten Staaten an der Spitze der Luftverkehrsländer, an zweiter Stelle steht Deutschland und danach folgen Großbritannien, Italien und Frankreich.

Europäische Weizenerte. Das Internationale Landwirtschaftsinstitut schätzt die diesjährige europäische Weizenerte auf 440 Mill. dz. Sie bleibt damit um 14% hinter der Rekordernte des Vorjahres zurück, liegt aber noch immer um 2% über dem guten Durchschnitt des Jahrfünfts 1933/37.

LETLÄNDISCHE ERWERBSGESELLSCHAFTEN

A/S. Rigas apdrošināšanas biedriba, dib. 1804 (Rigaer Versicherungsgesellschaft, gegr. 1804). Der zum Schluß des Jahres 1938 aufgestellten Bilanz ist zu entnehmen, daß der Gesellschaft ein Aktienkapital von 500 000 Ls, Reserven und Spezialreserven von 114 516 Ls und ein Amortisationsfonds von 45 904 Ls zur Verfügung stehen. Außerdem bestehen Prämienreserven für 203 607 Ls, Verlustreserven von 19 820 Ls und einige kleinere Reserven. Verbindlichkeiten gegen Kreditoren in Höhe von 101 739 Ls stehen auf der Gegenseite Forderungen gegen Debitoren in Höhe von 172 548 Ls gegenüber. Zur Deckung des Reservekapitals besitzt die Gesellschaft in Wertpapieren der Lettl. Hypothekbank 98 800 Ls, ferner verschiedene Effekten für 303 433 Ls. Der Wert des unbeweglichen Vermögens erscheint in der Bilanz mit 122 000 Ls und der Inventarwert mit 15 318 Ls. Barguthaben 299 494 Ls, Inkassowechsel in Banken — 14 401 Ls. Auf Lebensversicherungspolice sind 37 675 Ls begeben. Vom Reingewinn im Betrag von 32 378 Ls gehen 2872 Ls an das Reservekapital, 6000 Ls werden als Tantiemen ausgeschüttet und 20 000 Ls als Dividende verteilt, während der Rest von 3506 Ls auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Latvijas spedicijas akc. sab. »Gerhards un Heys« (Lettländische Speditions-A.G. Gerhard & Hey). Laut Bilanzausweis zum Jahres-schluß 1938 beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 150 000 Ls, die Reserven auf 1904 Ls, die Erneuerungsrücklagen für das Inventar und unbewegliches Vermögen auf 49 094 Ls. Die Gläubigerforderungen stellen sich auf 161 445 Ls, die Forderungen gegenüber Debitoren auf 222 439 Ls. Das Immobilienvermögen besitzt einen Wert von 50 918 Ls und das Inventar einen solchen von 24 401 Ls. Es besteht eine Obligationsschuld von 5000 Ls, Barmittel werden mit 6529 Ls und Wechselguthaben mit 4663 Ls ausgewiesen. Den Amortisationskonten werden 504 Ls zugeführt, worauf sich nach Deckung aller übrigen Kosten ein Reingewinn von 5844 Ls ergibt. Aus dem Jahr 1931/32 erscheint noch ein Verlustsaldo von 49 967 Ls.

Rigaer Zementfabrik »C. Ch. Schmidt«, Akt.-Ges. Laut Bilanz zum 31. 12. 38 beträgt das Grundkapital 2,8 Mill. Ls, das Reservekapital 181 513 Ls, die Sonderkapitalien 431 033 Ls und der Amortisationsfonds 2 813 323 Ls. Gegen Hypothek sind 80 919 Ls aufgenommen und gegen andere Pfandbesicherung 497 860 Ls. Verbindlichkeiten aus Wechseln und Akzepten laufen für 483 556 Ls und verschiedenen Gläubigern werden 1 111 356 Ls geschuldet. Die Forderungen der Gesellschaft gegenüber Debitoren werden mit 330 063 Ls und Wechselforderungen mit 4000 Ls ausgewiesen. Das Warenlager besitzt einen Wert von 959 399 Ls, während das unbewegliche Vermögen mit 1 794 340 Ls und das Inventar mit 6 049 650 Ls zu Buch steht. An Barvermögen besitzt die Gesellschaft 137 582 Ls und an anderen Unternehmen ist sie mit 125 000 Ls beteiligt. Nach Rückstellung von 523 838 Ls für Amortisationszwecke und Deckung aller Unkosten schließt das Geschäftsjahr 1938 mit einem Reingewinn von 667 789 Ls.

Rigas papīrfabrikū akciju sabiedrība (Aktiengesellschaft der Rigaer Papierfabriken). Zum 1. Januar d. J. stellte sich das Aktienkapital auf 8,55 Mill. Ls, das Amortisationskapital auf 7 513 363 Ls und die Reserven auf 149 719 Ls. Außerdem besteht ein Spezial-Reservekapital von 100 000 Ls. Kreditoren stehen mit 113 638 Ls zu Buch und nicht ausgezahlte Dividenden laufen für 84 541 Ls. Die Gesellschaft besitzt Forderungen gegen Debitoren für 1 590 947 Ls und Barmittel von 56 722 Ls. Der Wert der Immobilien und der Wasserkraftanlagen beläuft sich auf 6 179 370 Ls, der Maschinen und des Inventars auf 6 847 302 Ls, des Papierlagers auf 699 961 Ls und sonstiger Materialien auf 1 531 872 Ls. Nach Deckung aller Betriebsunkosten und Abführung von 448 435 Ls für Erneuerungszwecke und von 16 598 Ls an das Reservekapital ergibt sich für das letzte Rechnungsjahr ein Reingewinn von 315 368 Ls. Gewinne aus früheren Jahren erscheinen in der Bilanz mit 148 172 Ls.

Baltijas papīru un papes fabrikas akc. sab. (Akt.-Ges. der Baltischen Papier- und Pappenfabrik). Der Auszug aus der Abrechnung für das 37. Geschäftsjahr (1. 1. — 31. 12. 38) läßt erkennen, daß die Gesellschaft bei einem Aktienkapital von 1 Mill. Ls an Reserven und Spezialreserven 119 818 Ls und ein Amortisationskapital von 1 052 660 Ls besitzt. Kreditoren, Akzente, Obligationen und andere Verpflichtungen werden mit 2 903 754 Ls ausgewiesen, Debitoren, Wechselforderungen und Wertpapiere hingegen mit 2 371 185 Ls. Die Grundstücke, Gebäude, technischen Anlagen, Maschinen und das Inventar sind mit 2 309 108 Ls bewertet die Bestände an verschiedenen Materialien, Hilfsstoffen und Papier mit 749 128 Ls. Kasse: 3699 Ls. Das letzte Geschäftsjahr schließt mit einem Reingewinn von 352 471 Ls. Aus dem Jahre 1937 ist noch ein Gewinnvortrag von 4416 Ls verblieben.

Baltijas celulozes fabrika Slokā pie Rīgas akc. sab. (Aktiengesellschaft der Baltischen Zellulosefabrik in Sloka bei Riga). Zum 31. 12. 1938 verfügte die Gesellschaft über ein Aktienkapital von 4 Mill. Ls und ein Amortisationskapital von 3 947 925 Ls; außerdem haben die Aktionäre 1 850 000 Ls zur Verfügung gestellt. Auf Obligationen sind bei den Staatsbanken 2 157 978 Ls aufgenommen und anderen Kreditoren werden 1 679 540 Ls geschuldet. Die Grundstücke, Gebäude, Maschinen, das Inventar, der Schiffspark und sonstige Anlagen repräsentieren einen Wert von 10 878 230 Ls (darunter die Maschinen — 8 714 039 Ls), dazu treten Rohstoffe, Materialien und Fertigwaren für 1 573 335 Ls. Gegen Debitoren bestehen Forderungen von 903 035 Ls, der Barmittelbestand beläuft sich auf 31 480 Ls und an Wertpapieren sind 91 376 Ls vorhanden. Das Betriebsjahr 1938 schließt mit einem Überschuf von 103 039 Ls.

Industrie-Aktiengesellschaft »Vairogs«. Dem in der Bilanz zum 31. 12. 38 ausgewiesenen Grundkapital von 10,5 Mill. Ls stehen Reserven von 339 Ls und ein Amortisationskapital von 917 304 Ls zur Seite. Gegen Pfandbesicherung sind 3,1 Mill. Ls aufgenommen und verschiedenen Gläubigern werden 3,2 Mill. Ls geschuldet. An Aktivvermögen werden angeführt: Immobilien 2,36 Mill. Ls, Inventar 6,3 Mill. Ls, Barmittel 255 104 Ls, Wechsel 25 200 Ls, Wertpapiere 80 750 Ls, Beteiligungen an anderen Unternehmen 1,15 Mill. Ls, Debitoren 1,97 Mill. Ls und Waren 5,87 Mill. Ls. Nach Deckung der Geschäfts- und Betriebsunkosten erbrachte das letzte Rechnungsjahr einen Reingewinn von 218 117 Ls, während derselbe im Jahr 1937 — 6449 Ls ausmachte.

Handels-Aktiengesellschaft »A. Lippert«. Ende 1938 (31. 12.) arbeitete die Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 500 000 Ls und verfügte über Reserven von 3966 Ls und Erneuerungsrücklagen von 51 640 Ls, Darlehen (on call) sind für 7352 Ls aufgenommen und Akzepte für 40 397 Ls, während die allgemeine Verschuldung sich auf 391 630 Ls stellt. Von wichtigeren Aktivposten sind hervorzuheben: Waren 564 924 Ls, Debitoren 239 696 Ls, Inventar 107 494 Ls, Kasse und Bankguthaben 17 499 Ls, Wechselforderungen 36 445 Ls und Wertpapiere 5960. Der Umbau des Fabrikgebäudes erforderte 41 555 Ls. Abzüglich der Amortisationsquote von 23 853 Ls und aller sonstigen Unkosten verbleibt ein Reingewinn von 13 945 Ls. Dazu tritt ein Gewinnvortrag des Jahres 1937 von 12 706 Ls.

Industrie-Aktiengesellschaft »Aldaris«, Riga. Außer dem Aktienkapital von 4 Mill. Ls verfügt die Gesellschaft über Reserven und Spezialreserven von 13 837 Ls und ein Amortisationskapital von 76 107 Ls. Kreditoren stehen mit 866 870 Ls und Debitoren mit 649 887 Ls zu Buch. Daneben laufen Wechselforderungen für 15 089 Ls. Das Aktivvermögen setzt sich wie folgt zusammen: Immobilien 551 925 Ls, Maschinen und Apparate 215 138 Ls, Inventar 378 552 Ls, Rohstoffe und Materialien 239 831 Ls, Fabrikate und Waren 451 711 Ls. Im Neubau der Bierbrauerei und Saftfabrik sind 2 267 731 Ls investiert. Das Geschäftsjahr 1938 schließt mit einem Reingewinn von 78 916 Ls.

Ilgeciema miltu rūpnīcības akc. sab. (Ilgeciemer Mehlindustrie-A./G.). Die Eigenmittel der Gesellschaft setzten sich am 31. 12. 38 zusammen aus: Aktienkapital 200 000 Ls, Reserven und Spezialreserven 30 574 Ls, Erneuerungsrücklage 443 933 Ls. Verschiedenen Personen werden 1 793 163 Ls geschuldet, während der Gegenposten auf 797 574 Ls lautet. Das Fabrikgebäude ist mit 495 619 Ls eingestellt, die Maschinen mit 1 112 540 Ls, die Bahnanlage mit 30 736 Ls und das Inventar mit 44 724 Ls. Kassenbestand: 3345 Ls. Im Rechnungsjahr 1938 wurde ein Reingewinn von 9305 Ls erzielt.

Akt.-Ges. »L. W. Goegginger«. Die Bilanz zum 31. 12. 38 zeigt ein Aktienkapital von 1 019 250 Ls, ein Reservekapital von 82 451 Ls und ein Amortisationskapital von 709 543 Ls. Aufgenommene Darlehen bestehen für 1 034 607 Ls und eingegangene Verbindlichkeiten gegenüber Kreditoren für 1 170 86 Ls. Die Gesellschaft besitzt Forderungen gegen Debitoren für 481 912 Ls, Wechselforderungen für 55 457 Ls und Wertpapiere für 200 Ls. Ferner erscheinen in der Bilanz unbewegliches Vermögen mit 889 809 Ls, Inventar, Maschinen und Werkzeuge mit 981 042 Ls und Waren und Materialien mit 1 148 468 Ls. Für das Betriebsjahr 1938 ergibt sich ein Reingewinn von 177 636 Ls, nachdem die Unkosten gedeckt und auf die Amortisation 53 662 Ls abgeschrieben worden sind.

Jelgavas līnu manufaktūras L. & J. Hoff akc. sab. (Jelgava'er Leinmanufaktur A.-G. L. & J. Hoff). Laut Bilanzausweis zum 1. 1. 39 arbeitet die Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 2 Mill. Ls, die Reserven und Spezialreserven belaufen sich auf 83 759 Ls und der Amortisationsfonds auf 1 241 715 Ls, Kreditoren und Deposite werden zusammen mit 11,0 Mill. Ls ausgewiesen, dagegen Debitoren und Deposite mit rd. 10,52 Mill. Ls. Akzepte laufen für 9300 Ls. Der Wert des unbeweglichen und beweglichen Vermögens (Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen, Maschinen, Transportmittel und Inventar) errechnet sich mit 3 358 576 Ls und die Fertigwaren, Rohstoffe und Materialien mit 553 825 Ls. An Bargeld und Wertpapieren sind 326 475 Ls vorhanden. Das letzte Geschäftsjahr verzeichnet einen Reingewinn von 384 018 Ls.

Aktiengesellschaft »Kali«, Riga. Aus der zum 1. Januar d. J. veröffentlichten Bilanz geht hervor, daß das Aktienkapital 100 000 Ls, das Reservekapital 1854 Ls und der Amortisationsfonds 4309 Ls beträgt. Den Hauptposten der Aktivseite bilden die Barmittel mit 121 320 Ls, Debitoren schulden der Gesellschaft 2763 Ls, und das Inventar bewertet sich mit 8193 Ls. Nach Abführung von 2154 Ls für Amortisation und Deckung aller Geschäftsunkosten verbleibt für das Jahr 1938 ein Reingewinn von 4985 Ls. In der Bilanz wird ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 1937 im Betrag von 1050 Ls ausgewiesen.

Finieru fabrikas akciju sabiedrība (Furnierfabrik A./G.). Dieses Unternehmen verfügt laut Bilanz zum 1. 1. 39 über ein Aktienkapital von 100 000 Ls, Reserven von 200 Ls und ein Amortisationskapital von 82 408 Ls. Die Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Kreditoren betragen 728 362 Ls, während die Forderungen gegenüber Debitoren sich auf 146 957 Ls belaufen. Das Warenlager repräsentiert einen Wert von 514 518 Ls und die Maschinen und das Inventar einen solchen von 241 935 Ls. Kasse und Depositen werden mit 305 Ls ausgewiesen. Nach Abzug der Geschäftsunkosten und Abschreibung von 23 748 Ls auf Amortisation verbleibt für das Jahr 1938 ein Reingewinn von 14 050 Ls.

INLÄNDISCHE GESETZGEBUNG

(Nichtamtliche Übersetzung)

VERORDNUNG.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 182 vom 15. August 1939)

Auf Grund des Art. 62 des Pharmaziegesetzes gibt die Pharmazieverwaltung allen Unternehmen und Personen, die aus dem Ausland kosmetische, hygienische, diätetische wie auch Nahrungs- und Genußmittel einführen wollen, auf, innerhalb sechs Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung im »Valdības Vēstnesis« der Pharmazieverwaltung die in Art. 67 des Pharmaziegesetzes erwähnten drei Proben der betr. Präparate unter Aufgabe ihrer Zusammensetzung einzusenden.
Riga, den 14. August 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Das Pharmaziegesetz.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 149 vom 7. Juli 1939)

(Fortsetzung)

2. Die Revision.

7. Die der Aufsicht der Pharmazieverwaltung unterstellten Stellen und Unternehmen (Art. 2) werden von Inspektoren oder Revidenten der Pharmazieverwaltung oder anderen von dieser bevollmächtigten Amtspersonen revidiert.

In Städten, wo ein Gesundheitsamt oder eine Abteilung desselben besteht, wird die Kontrolle der Herstellung, Bearbeitung, Aufbewahrung und des Handels mit Lebens- und Genußmitteln und Verbrauchsartikeln auch von Amtspersonen der Sanitätsaufsichtsstellen dieser Städte durchgeführt. Diese Amtspersonen haben das Recht, von den Lebens- und Genußmitteln sowie Verbrauchsartikeln Proben zur chemisch-analytischen und mikroskopischen Untersuchung in den Laboratorien der Selbstverwaltungen zu entnehmen.

8. Über die durchgeführte Revision nimmt der betr. Revident eine Akte auf, in welcher die bei der Revision gemachten Feststellungen und erteilten Hinweise vermerkt werden. Die Akte wird vom Revidenten und dem Leiter, dem Verwalter oder dessen Vertreter der betr. Stelle oder des Unternehmens unterzeichnet. Stimmt der Leiter oder Verwalter der betr. Stelle oder des Unternehmens der aufgenommenen Akte nicht zu, so kann er bei der Unterzeichnung derselben einen besonderen Vermerk machen, und der Pharmazieverwaltung im Lauf von 14 Tagen nach Erhalt einer Aktenabschrift seine Erklärungen einreichen.

Auf Antrag des Leiters oder des Verwalters kann ihnen eine Aktenabschrift ausgereicht werden.

9. Beschädigte oder minderwertige Präparate und Chemikalien sind zu vernichten, mit Ausnahme derjenigen, die zur Weiterverarbeitung geeignet sind. Stimmt der Inhaber oder verantwortliche Leiter der Stelle oder des Unternehmens der Vernichtung nicht zu, so sind die betr. Stoffe zu versiegeln und die ihnen entnommenen Proben der Pharmazieverwaltung zur Prüfung und endgültigen Entscheidung über die Brauchbarkeit der Präparate einzusenden.

10. Auf Wunsch des Leiters oder des Verwalters der Stelle oder des Unternehmens sind von den zur Prüfung genommenen Präparaten versiegelte Proben der betreffenden Stelle oder dem Unternehmen zu überlassen.

3. Gebühren für Analysen und Revisionen.

11. Die Kosten für die von der Pharmazieverwaltung vorgenommenen Analysen hat, falls der zur Untersuchung entnommene oder eingesandte Stoff oder Präparat den im Gesetz oder in den Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen nicht entspricht, der Eigentümer des Stoffes oder des Präparates zu tragen.

12. Die durch die Revision der in Art. 2 vorgesehenen Stellen und Unternehmen bei deren Eröffnung oder Verlegung entstandenen Kosten sind vom Eigentümer zu tragen.

4. Anzeigen und Reklamen.

13. Die Pharmazieverwaltung kontrolliert die Reklamen hygienischer, diätetischer und kosmetischer Präparate, wie auch die Reklamen der Herstellungsbetriebe, Fabriken und Laboratorien dieser Präparate. Falls diese Ankündigungen Angaben enthalten, die den Tatsachen nicht entsprechen, oder offensichtlich Übertreibungen in bezug auf diese Präparate oder deren Hersteller enthalten, so kann die Pharmazieverwaltung gemäß Art. 3, 4 und 5 verfahren.

14. Es ist verboten, ohne Genehmigung der Pharmazieverwaltung durch Anzeigen in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, mit Ausnahme medizinischer und pharmazeutischer Zeitschriften, oder in irgend einer anderen Weise anzukündigen: 1) Arzneien und Arzneimitteln; 2) eine pharmazeutische Tätigkeit; 3) Apotheken; 4) Personen, Laboratorien und Industrieunternehmen, die sich mit der Herstellung, Einfuhr oder dem Handel mit Arzneien und Arzneimitteln befassen. Änderungen in der Benennung des Präparats oder in der Reklame sind nur mit jedesmaliger Erlaubnis der Pharmazieverwaltung zulässig.

II. Der pharmazeutischen Aufsicht unterworfenen Mittel und Stoffe.

1. Heilmittel.

A. Allgemeine Bestimmungen.

15. Unter Heilmitteln sind alle Mittel zu verstehen, die der Prophylaxis, Diagnostik oder Heilzwecken dienen.

16. Unter Arzneimitteln sind Stoffe und deren Zusammensetzungen zu verstehen, die innerlich oder äußerlich durch Einspritzung zum Schutz des menschlichen oder tierischen Organismus gegen Krankheit oder zur Heilung verwandt werden. Falls auch eines dieser Mittel für andere Zwecke verwandt wird, so ist es trotzdem als Arzneimittel anzusehen.

17. Die Arzneimittel zerfallen in Arzneistoffe und Arzneipräparate. Unter Arzneistoffen sind zu verstehen chemische Stoffe, chemische Elemente und deren Verbindungen, wie auch Naturprodukte in roher oder bearbeiteter Form aus Mineralien, der Pflanzen- oder Tierwelt.

Unter Arzneizubereitungen sind Zubereitungen zu verstehen, die Arzneistoffe oder deren Bestandteile enthalten.

Bereits bekannten Arzneistoffen kann nur die Pharmazieverwaltung eine geschützte Bezeichnung für den allgemeinen Gebrauch erteilen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen inbezug auf in Lettland hergestellte synthetische und aus Naturprodukten abgesonderte Stoffe zugelassen werden.

18. Unter Arzneien sind für den unmittelbaren Gebrauch hergestellte Arzneimittel und pharmazeutische Spezialitäten zu verstehen.

19. Unter der Arzneiform ist die äußere Form zu verstehen, in der Arzneimittel und Arzneien zum Gebrauch verabfolgt werden.

20. Arzneimitteln sind Sera, Vakzine und Bakterienpräparate gleichzustellen, falls diese gebraucht werden:

- 1) für diagnostische Zwecke zur Bestimmung einer Krankheit oder Verletzung eines menschlichen oder tierischen Körpers;
- 2) für Desinfektionszwecke zur Abtötung von Krankheitserregern oder Verhinderung einer Entwicklung dieser Erreger;
- 3) für Desinfektionszwecke zur Vernichtung von Parasiten an Menschen oder Tieren.

21. Unter homöopathischen Arzneimitteln sind Arzneimittel zu verstehen, die laut Bestimmungen der homöopathischen Pharmakopie hergestellt sind.

Unter homöopathischen Arzneien sind aus homöopathischen Arzneimitteln gemäß der homöopathischen Pharmakopie hergestellte Arzneien zu verstehen.

B. Giftstoffe.

22. Giftstoffe und deren Präparate (heroica) sind alle Mittel, die in den von der Pharmazieverwaltung veröffentlichten Verzeichnissen aufgeführt sind:

- 1) als Gifte (venena) — im Verzeichnis A;
- 2) als starkwirkende Stoffe (separanda) — im Verzeichnis B und
- 3) als narkotische Stoffe (narcotica) — im Verzeichnis C.

23. Giftstoffen sind gleichzustellen:

- 1) alle Arzneimittel und Arzneien, die auf den menschlichen oder tierischen Körper ebenso wirken, wie die in den Verzeichnissen A, B und C aufgezählten Stoffe (Art. 22), in diese Verzeichnisse jedoch nicht aufgenommen sind;
- 2) alle homöopathischen Arzneimittel und Arzneien, die venena und narcotica bis zu D3 einschließlich und separanda bis zu D2 einschließlich enthalten;
- 3) alle Mineralwasser mit Arsengehalt und diejenigen pharmazeutischen Spezialitäten, die heroica enthalten;
- 4) alle Bakterienkulturen und deren Präparate, die Krankheiten hervorrufen;
- 5) Sera.

24. Giftstoffe kaufen, auf Lager halten, erzeugen und verkaufen können Apotheken, wie auch diejenigen Stellen, Unternehmen und Personen, die hierzu eine besondere Erlaubnis der Pharmazieverwaltung besitzen.

Anmerkung. Über den Handel mit Giftstoffen für landwirtschaftliche Zwecke erläßt der Volkswohlfahrtsminister im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister nähere Bestimmungen.

C. Pharmazeutische Spezialitäten.

25. Unter einer jeden pharmazeutischen Spezialität ist eine Arznei gleicher Zusammensetzung zu verstehen mit einer besonderen, geschützten Bezeichnung bei gleicher Verpackung.

26. Die Pharmazieverwaltung kann Veränderungen in der Zusammensetzung und in der Form der Arznei einer registrierten Spezialität gestatten, falls dadurch die Spezialität ihrem Wesen nach nicht geändert wird. Desgleichen kann die Pharmazieverwaltung eine Veränderung des Preises und der Größe und Form der Packung einer Spezialität, wie auch des Inhalts der Reklamen und Beilagen gestatten. Mit der Genehmigung der Veränderung hat der Erzeuger nicht mehr das Recht, die Spezialität in der früheren Form herzustellen.

27. Pharmazeutischen Spezialitäten sind Präparate der Pharmakopie und des Manuals der Apotheke, wie auch deren Mischungen und Lösungen nicht gleichzusetzen.

28. Pharmazeutische Spezialitäten können in Apotheken und chemisch-pharmazeutischen Produktionsstellen, die über eine angemessene Einrichtung verfügen, hergestellt werden.

Anmerkung. Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf bereits bestehende andere Laboratorien mit entsprechender Einrichtung.

29. Die in der Pharmazieverwaltung registrierten pharmazeutischen Spezialitäten dürfen nicht durch andere ersetzt werden und sind in Originalpackung zu verabfolgen.

D. Opium und andere narkotische Stoffe.

30. Die Ein- und Ausfuhr verarbeiteten Opiums ist in Lettland verboten.

31. Nichtverarbeitetes Opium, Morphinum und andere Alkaloide und Präparate des Opiums, die Morphinum und Kokain und deren Derivate enthalten, sowie andere narkotische Stoffe, die nach ihrer Einwirkung auf den Organismus den erwähnten Stoffen gleichzusetzen sind, dürfen nur mit jedesmaliger Erlaubnis der Pharmazieverwaltung ein- und ausgeführt werden, welche Erlaubnis nur drei Monate vom Tage ihrer Ausreichung gültig ist. Die genannten Präparate dürfen ins Ausland nur an solche Personen oder Unternehmen ausgeführt werden, die eine Erlaubnis des Einfuhrstaates zum Erwerb der genannten narkotischen Stoffe besitzen.

Die Einfuhr und Erzeugung von Diacetylmorphium ist in Lettland verboten.

32. Die Erlaubnis zur Ein- und Ausfuhr von narkotischen Stoffen (Art. 31) für Handels- oder Verarbeitungszwecke ist nur solchen Personen und Unternehmen zu erteilen, die sich mit der Herstellung chemischer Stoffe und Arzneimittel oder dem Großvertrieb dieser Mittel befassen.

Die Erlaubnis kann nicht Personen erteilt werden, die den in Art. 86 genannten Forderungen nicht genügen.

In dem Gesuch ist anzugeben, für welchen Zweck die narkotischen Stoffe ein- und ausgeführt werden.

33. Die Ein- und Ausfuhr narkotischer Stoffe ist nur über Riga und Liepāja zulässig. Über eine jede Einfuhr und Ausfuhr hat das Zolldepartement der Pharmazieverwaltung Anzeige zu erstatten, unter Angabe des Namens oder der Firma des Ein- oder Ausführers, der Menge der ein- oder ausgeführten Stoffe und des Zeitpunktes der Ein- oder Ausfuhr.

34. Personen und Stellen, die narkotische Stoffe für wissenschaftliche Zwecke verwenden wollen, können eine Erlaubnis zum Erwerb dieser Stoffe erhalten, falls die fachliche Ausbildung und persönliche Vertrauenswürdigkeit dieser Personen gegen eine böswillige Verwendung der narkotischen Stoffe Gewähr bieten.

35. Erlaubnisse zum Handel mit narkotischen Stoffen und zu deren Verwendung werden von der Pharmazieverwaltung nur für die Dauer eines Jahres ausgereicht.

36. Apotheken können im Inland narkotische Stoffe ohne besondere Erlaubnis erwerben; ausreichen dürfen sie aber diese Stoffe nur für medizinische Zwecke auf Vorschrift des Arztes, unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

37. Personen und Unternehmen, die eine Erlaubnis zum Handel mit narkotischen Stoffen erhalten haben, müssen von der Pharmazieverwaltung bestätigte Bücher über den Zugang und die Verabfolgung der in Art. 31 genannten Stoffe führen.

Personen, die narkotische Stoffe für wissenschaftliche Zwecke erhalten, haben eine Übersicht über die Verwendung dieser Stoffe zu führen.

38. Narkotische Stoffe sind in geschlossenen Schränken oder Räumen getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren; die Schlüssel haben sich bei dem Verwalter des Unternehmens oder der Stelle oder bei seinem Stellvertreter zu befinden.

39. Narkotische Stoffe, die in Räumen vorgefunden werden, die in dem der Pharmazieverwaltung eingereichten Wohnungsplan nicht angegeben waren, sind zu beschlagnahmen.

2. Kosmetische, hygienische und diätetische Mittel.

40. Kosmetische Mittel sind Zusammensetzungen aus verschiedenen Bestandteilen zur Schönheitspflege.

Kosmetischen Mitteln oder Präparaten sind Haut- und Haarpflegemittel sowie wohlriechende Stoffe zuzurechnen.

41. Hautpflegemitteln sind zuzuzählen: 1) Cremes; 2) Toilette- und Rasierseifen; 3) Puder, wie auch Schminke, Nagelpflegemittel und Lippenfarben.

42. Haarpflegemitteln sind zuzuzählen: 1) Haar- und Kopfseifen. 2) Haarwasser und -Spiritus. 3) Haarzöle, Salben und Pomaden, sowie Haarfarbe- und Haarentfernungsmittel.

43. Wohlriechenden Stoffen sind zuzuzählen: 1) wohlriechender Spiritus, 2) Duftstoffe und 3) wohlriechende Essenzen.

44. Unter hygienischen Mitteln sind alle Mittel und Zusammensetzungen zu verstehen, die zur Pflege und Erhaltung der Gesundheit benutzt werden.

Hygienischen Mitteln oder Präparaten sind zuzuzählen: 1) Mundwasser und Zahnpflegemittel; 2) Zahnpflegemittel; 3) Mittel zur Erfrischung und Desinfektion der Mundhöhle; 4) Mittel gegen Schweiß; 5) Bäderzusatz ohne Heilwirkung und 6) medizinische Seifen.

45. Unter diätetischen Mitteln sind in Unterscheidung von Nahrungsmitteln solche spezielle Nahrungsmittel zu verstehen, die zum Gebrauch in bestimmten Fällen hergestellt werden.

46. Kosmetische Mittel für den Großvertrieb können zur Herstellung in kosmetischen oder chemisch-pharmazeutischen Produktionsstätten zugelassen werden.

47. Die Herstellung von hygienischen Mitteln zum Großvertrieb kann Apotheken, hygienischen und chemisch-pharmazeutischen Produktionsstätten gestattet werden.

48. Es ist verboten, zur Herstellung kosmetischer oder hygienischer Mittel Giftstoffe (Art. 22 und 23) und Stoffe zu verwenden, die in dem von der Pharmazieverwaltung herausgegebenen Verzeichnis genannt sind, die unter keinen Umständen zur Herstellung dieser Mittel benutzt werden dürfen. Die Pharmazieverwaltung gibt ein besonderes Verzeichnis der Gift- und anderen Stoffe heraus, die zur Herstellung kosmetischer und hygienischer Mittel nur in einer bestimmten Stärke (Konzentration) zugelassen sind.

49. Den Bestimmungen dieses Gesetzes sind alle kosmetischen und hygienischen Mittel unterworfen, die zum Verkauf hergestellt, in den Verkehr gebracht oder von Friseuren, Schönheitspflegekabinetts und anderen ähnlichen Unternehmen gebraucht werden.

3. Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.

50. Nahrungs- und Genußmittel dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe enthalten. Alle Ausgangsstoffe, die zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln verwandt werden und die in der Pharmakopie genannt sind, müssen den Bestimmungen der Pharmakopie entsprechen.

51. Zur Irreführung hergestellte Nachahmungen natürlicher Nahrungs- und Genußmittel sind verboten.

Die Bezeichnungen der Nahrungs- und Genußmittel dürfen nicht so gewählt werden, daß über die Natur und Herkunft dieser Stoffe ein Irrtum entstehen könnte.

Angaben über die Zusammensetzung, die Wirkung und andere Eigenschaften von Nahrungs- und Genußmitteln müssen den Tatsachen entsprechen; sie dürfen nicht zur Täuschung verleiten.

Zeichen, Zeichnungen und Abbildungen, wie z.B. die Abbildung einer Kuh auf Margarine oder Speisefett, einer Biene oder eines Bienenstocks auf künstlichem Honig wie auch Phantasienamen, Warenbezeichnungen und andere demähnliche Verfahren, die den Verbraucher über die Eigenschaften und die Zusammensetzung der Nahrungs- und Genußmittel täuschen könnten, sind verboten.

Es ist verboten, Nahrungs- und Genußmittel in solchem Packungen herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, die den Käufer über den Ursprungsort irreführen könnten, wie z.B. in irreführender Absicht eine Originalpackung mit Firma oder Marke anderer Fabrikanten zu führen.

52. Nahrungs- oder Genußmittel dürfen weder gefälscht, noch unsauber noch ganz oder zum Teil verdorben sein.

53. Bei der Herstellung oder Verarbeitung von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen denselben keine Fremdstoffe oder Zusätze, die nicht dazugehören, beigefügt werden.

Nahrungs- und Genußmittel dürfen gefärbt und konserviert werden, sowie auch bei deren Herstellung künstliche Aroma- und Süßstoffe nur dann verwandt werden, falls dies durch besondere Bestimmungen, die der Volkswohlfahrtsminister im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister erläßt, gestattet ist.

54. Nahrungs- und Genußmittel, zu deren Herstellung und Verarbeitung unschmächtig zusammengestellte Präparate benutzt wurden, sind verboten.

Ebenso ist es verboten, gesundheitsschädliche Stoffe bei der Herstellung oder Bearbeitung von Geschirr, Arbeitsgeräten oder ähnlichen Gegenständen zu verwenden, falls diese Gegenstände bei ihrer Benutzung die Nahrungs- und Genußmittel unmittelbar berühren.

55. Nahrungs- und Genußmittel sind entsprechend ihrer Gattung oder ihrem Ausgangsstoff zu bezeichnen; ebenso muß die Herstellerfirma und deren Anschrift vermerkt sein.

En solcher Vermerk ist anzubringen:

- 1) auf Angeboten, Reklamen und Reklamepackungen, Warenmustern und Rechnungen;
- 2) auf für den Einzelhandel bestimmten fertigen Packungen, wie z. B. Einschlägen, Geschirren und dgl., auf zur Aufbewahrung von für den Kleinhandel bestimmten Lebensmitteln in Verkaufsräumen vorgesehenen Einrichtungen, wie z. B. Schubfächern, Geschirren und dgl. Ausnahmen sind nur dort zulässig, wo das entsprechende Nahrungs- oder Genußmittel an sich dem Käufer bereits bekannt ist, wie z. B. Milch, Brot, Eier, Früchte und Gemüse. Die Bezeichnung muß deutlich lesbar sein und mit den anderen diesbezüglichen Bestimmungen übereinstimmen.

56. Bei der Herstellung, dem Erwerb, der Bearbeitung, der Aufbewahrung, der Verpackung und dem Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln ist die allergrößte Sauberkeit zu beobachten.

57. In Gefäßen, die nach ihrem äußeren Aussehen, ihren Etiketten oder anderen Merkmalen zur Aufbewahrung von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmt sind, wie z. B. Wein-, Bier-, Limonade- und Fruchtwasserflaschen, dürfen nicht gesundheitsschädliche Stoffe verabfolgt werden.

58. Transportanstalten und -unternehmen, sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die Benennungen in den Frachtdokumenten und die Aufschriften auf den zu befördernden Packungen und Kisten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

59. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, bei einer Kontrolle der Nahrungs- und Genußmittel im Bedarfsfall auch die in den Niederlagen der Transportanstalten und -unternehmen befindlichen kontrollpflichtigen Waren zu überprüfen und für die Untersuchung Proben zu entnehmen. Dem Personal der Niederlagen von Transport-

anstalten und -unternehmen wird es zur Pflicht gemacht auf Anforderung des Kontrolleurs der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte über die beförderten oder zu befördernden kontrollpflichtigen Waren zu erteilen.

60. Die Bestimmungen der Art. 50—58 beziehen sich auch auf Nahrungs- und Genußmittel sowie Gebrauchsgegenstände, die in den Verkehr gebracht werden. Unter der Bezeichnung »Gebrauchsgegenstände« im Sinn dieses Gesetzes sind Behälter und Einrichtungen zu verstehen, die zur Herstellung, Bearbeitung, Aufbewahrung und zum Gebrauch von Nahrungs- und Genußmitteln dienen, wie auch Garne, Gewebe, Farbstoffe, Lichte, Waschseifen und dergl. Gegenstände.

Unter dem Ausdruck »in den Verkehr bringen« ist die Herstellung, Empfehlung und Aufbewahrung zum Zweck des Verkaufs, sowie die Einfuhr aus dem Ausland, das Angebot und der Verkauf zu verstehen.

61. Nähere Bestimmungen über die Herstellung, Aufbewahrung, Beförderung und den Handel mit Nahrungsmitteln und Gegenständen, die den Bestimmungen über Gesundheitsschutz unterliegen, erläßt der Volkswohlfahrtsminister im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister.

(Fortsetzung folgt).

Buchbesprechung.

»Westermanns Monatshefte«, illustrierte deutsche Zeitschrift, erscheint monatlich, 83. Jahrgang, August 1939, Verlag Georg Westermann, Braunschweig, Preis des Heftes im Dauerbezug 1,70 RM und im Einzelhandel 1,85 RM.

Das vorliegende August-Heft der bekannten und angesehenen Zeitschrift »Westermanns Monatshefte« zeichnet sich sowohl durch besonders reichen und packenden Inhalt als auch durch hochkünstlerische Illustrationen aus. Ein jeder, der dieses Heft in die Hände nimmt, wird sich diesem Urteil anschließen. Aus dem vielseitigen Inhalt nennen wir nur folgende Beiträge: »Schienen und Bahnen«, die »Entwicklung des Bildungsgedankens«, das »Unbekannte Ostpreußen« und »Sippenzeichen und Sippen glaube«. Die letztere Arbeit wurzelt im Volkskundlichen und widerspiegelt die Bedeutung der Sippe. Einen Sprung in die Technik tut der Beitrag »Werkzeugmaschinen« von Dr. Gartenhof, zu dem der Maler Carl Großberg seine ausgezeichneten, im Technischen wurzelnden farbigen Bild Darstellungen gibt. — Zum künstlerischen Schaffen unserer Zeit bringt das Heft eine Würdigung Anton Grauels, dessen bildhauerisches Werk sehr zukunftsverheißend ist und mit Recht gefördert wird. Auch hierzu werden einige seiner Plastiken in guter Wiedergabe gezeigt. — Zum 20. Todestag des großen Forschers Ernst Haeckel zeichnet ein Neffe von ihm, Dr. Konrad Huschke, das menschliche Bild dieses in der Wissenschaft wie in der Kunst gleich einmaligen Mannes. — Als neuem Roman begegnet man dem jüngsten Werk des Deutsch-Schweizers Karl Friedrich Kurz, der am Söndfjord in Norwegen lebt. Man kennt Kurz als Verfasser überaus ansprechender, dichterisch gestalteter Werke, meist aus dem nordischen Kulturkreis. Man kennt ihn vornehmlich auch durch das preisgekrönte Buch »Tyra, die Märcheninsel«. In Westermanns Monatsheften erschien zuletzt im Vorabdruck »Herrn Erlings Magd«. Es ist nun interessant, in seiner neuen Arbeit eine Darstellung zu finden, die nicht in der nordischen Landschaft wurzelt und in tief spürender Weise den Werdegang eines Menschen nachzeichnet. — Von dem übrigen erzählenden Teil ist der Schluß von Carl Emil Uphoffs volksechter Erzählung »Die Reise nach Amerika« besonders zu nennen. Mit Freude sieht man eine Reihe vorzüglicher Bildwiedergaben nach alten und neuen Gemälden.

STAATL. AUSSCHREIBUNGEN

Das Chaussee- und Landwegedepartement veranstaltet am 21. August, um 11 Uhr, einen schriftlichen Wettbewerb für die Lieferung von verschiedenen Reserveteilen für die Steinzerkleinerungsmaschinen »Ammann«. Bewerber müssen ein Sicherheitsgeld im Betrag von 5% von dem Wert der Offerte, sowie eine Bescheinigung der Steuerinspektion über die rechtzeitige Erlegung aller Steuern vorlegen. Bedingungen, Unterlagen und Erläuterungen können vom Departement, Zimmer 427, angefordert werden.

Das Betriebsamt der Stadt Riga vergibt in schriftl. Wettbewerb am 22. August, um 10 Uhr, die Lieferung von 1000 kg engl. Zinn (in Stäben). Nähere Auskunft Zigr. Meierovica bulv. 3, Zimmer 4.

Die Staatspapierdruckerei und Münze vergibt in schriftl. Wettbewerb am 22. August, um 11 Uhr, die Lieferung und Montage eines Warenaufzuges. Sicherheitsgeld: 5% vom Offertenwert. Nähere Auskunft in der Buchhaltung während der üblichen Arbeitszeit.

Die Maschinen- und Materialdirektion der Eisenbahnhauptverwaltung gibt einen schriftlichen Wettbewerb für die Lieferung am 25. August eines Kurzwellen Diathermie-Apparats »Brevela 6« bekannt. Der Wettbewerb nimmt um 11 Uhr, Zimmer 121, seinen Anfang. Die Teilnehmer müssen ein Sicherheitsgeld im Betrag von 5% von dem Wert der Offerte einzahlen. Die näheren Bedingungen sind dortselbst, Zimmer 120, erhältlich.